

SATZUNG

für den Jugendrat der Stadt Meckenheim

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 20.07.2011 folgende Satzung für den Jugendrat der Stadt Meckenheim beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Der Jugendrat der Stadt Meckenheim ist überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen. Er versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Jugendlichen in der Stadt Meckenheim.

§ 2 Aufgaben

1. Der Jugendrat der Stadt Meckenheim soll die Jugendlichen an den politischen Willensbildungsprozess heranführen. Er vertritt die Interessen der Meckenheimer Jugendlichen gegenüber dem Bürgermeister, dem Rat der Stadt Meckenheim und dem Jugendhilfeausschuss.
2. Anträge des Jugendrates der Stadt Meckenheim sind an den Bürgermeister zu richten. Dieser leitet die Anträge an den zuständigen Fachausschuss weiter. Der Fachausschuss hat die Meinung des Jugendrates der Stadt Meckenheim in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen. Im Übrigen gilt § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NW entsprechend.
3. Der Jugendrat der Stadt Meckenheim ist für die Ausführung von selbst gewählten Aufgaben zuständig.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Jugendrat der Stadt Meckenheim besteht aus 15 gewählten oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses eingesetzten Mitgliedern.
2. Der Vorstand des Jugendrates der Stadt Meckenheim besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter/in, dem Schatzmeister und dem Pressesprecher.

§ 4 Wahlen

1. Wahlberechtigt und wählbar sind Jugendliche mit Hauptwohnsitz Meckenheim, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nicht älter als 21 Jahre sind.
2. Der Vorstand wird vom Jugendrat der Stadt Meckenheim in seiner 1. Sitzung nach der Neuwahl gewählt.

§ 5 Wahlverfahren

1. Die Wahlen zum Jugendrat der Stadt Meckenheim finden im zweijährigen Turnus an einem dazu jeweils vom Vorstand des Jugendrates in Abstimmung mit dem Jugendamt bestimmten Tag und Ort statt.
2. Es besteht auch die Möglichkeit der Briefwahl. Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlausschuss in einem verschlossenen Briefumschlag a) seinen Wahlschein und b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 15.00 Uhr bei ihm eingeht.
3. Die Stadtverwaltung teilt allen wahlberechtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Wahltermin und -ort rechtzeitig bis spätestens 60 Tage vor dem angesetzten Wahltermin mit. Die wahlberechtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden zur Teilnahme an der Wahl zum Jugendrat der Stadt Meckenheim eingeladen und aufgefordert, der Stadtverwaltung bis spätestens 20 Tage vor dem Wahltermin Kandidaten zu benennen, die ihrer Auffassung nach in den Jugendrat der Stadt Meckenheim gewählt werden sollen. Nach Prüfung dieser Vorschläge durch die Verwaltung werden die vorgeschlagenen Kandidaten, die zuvor ihr Einverständnis hierzu erklärt haben, mit Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift spätestens eine Woche vor dem Wahltag öffentlich im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Meckenheim sowie am Wahltag am jeweiligen Wahlort in Form einer Wahlliste bekannt gegeben und ausgelegt.
4. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss überwacht, der auch das Wahlergebnis ermittelt und feststellt. Der Wahlausschuss besteht aus einem Mitglied der Stadtverwaltung, einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses und mindestens zwei Mitgliedern des Jugendrates, die nicht für die Jugendratswahl kandidieren.
5. Gewählt sind die 15 Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten/innen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen Ersatzmitglieder.

§ 6 Einsetzung der Mitglieder des Jugendrates

Stellen sich nur 15 oder weniger Jugendliche im Alter von 14 bis einschließlich 21 Jahren als Kandidat/in für die Jugendratswahl zur Verfügung, so entfällt eine Wahl der Mitglieder des Jugendrates nach den vorgenannten Bestimmungen. Die bis zu 15 Kandidaten/innen werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses für zwei Jahre eingesetzt.

§ 7 Ausscheiden und Nachfolge

1. Ein Mitglied des Jugendrates der Stadt Meckenheim, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz Meckenheim aufgibt, scheidet aus dem Jugendrat aus. In diesem Fall und in sonstigen Fällen des Ausscheidens von Mitgliedern rücken die Ersatzmitglieder in den Jugendrat der Stadt Meckenheim nach.
2. Soweit bei Ausscheiden von Mitgliedern des Jugendrates keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen, kann der Jugendrat durch Beschluss, der mindestens mit 2/3 der verbleibenden Mitglieder gefasst werden muss, Kandidaten/innen, als Mitglieder des Jugendrates für die verbleibende Zeit der Amtsperiode einsetzen.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn nach § 3 weniger als 15 Mitglieder vom Jugendhilfeausschuss eingesetzt wurden.

§ 8 Wahlperiode

Der Jugendrat der Stadt Meckenheim wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt oder vom Jugendhilfeausschuss durch Beschluss eingesetzt.

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Jugendrat solange im Amt, bis sich der neu gewählte Jugendrat konstituiert hat.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt sinngemäß.

§ 10 Kompetenzen

1. Der Vorsitzende oder sein Vertreter nimmt nach Maßgabe der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim mit Rede- und Antragsrecht als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil.
2. Der Jugendrat kann Anregungen nach § 24 GO NW an den Rat stellen und ist berechtigt, in spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat oder die Ausschüsse zu richten und Anfragen an den Bürgermeister zu stellen.
3. Berät ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Jugendrates zurückgehen, kann der Ausschuss den Vorsitzenden des Jugendrates oder dessen Stellvertreter dazu in der Sitzung anhören. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Jugendrat beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan schnellstmöglich zu befassen. Der Jugendrat ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Jugendrat ein Zwischenbericht zu geben.

4. Verwaltung, Fachausschüsse und Rat sollen den Jugendrat bei kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten unterstützen. Dies ist insbesondere durch die rechtzeitige Unterrichtung und Beteiligung bei allen öffentlichen Tagesordnungspunkten der Gremien, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen, sicherzustellen. Unterlagen über kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten werden zur Verfügung gestellt.

§ 11 Rechtstellung der Jugendratsmitglieder

Für die Rechtstellung der Mitglieder des Jugendrates gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, 43 und 44 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 12 Finanzausstattung

1. Der Jugendrat der Stadt Meckenheim erhält Haushaltsmittel in Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Meckenheim zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
2. Die Haushaltsmittel können insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a. Die Durchführung und Organisation der Sitzungen des Jugendrates der Stadt Meckenheim.
 - b. Durchführung jugendspezifischer Seminare und Veranstaltungen.
 - c. Öffentlichkeitsarbeit.
4. Über die Verwendung der Haushaltsmittel hat der Vorstand des Jugendrates der Stadt Meckenheim einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstellen und der Stadtverwaltung bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen.
5. Anschaffungen und Veranstaltungen mit einem Wert über 250 € hat der Vorstand des Jugendrates mit dem Jugendamt der Stadt Meckenheim abzustimmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.07.2011 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für den Jugendrat der Stadt Meckenheim vom 27.01.2000 außer Kraft.